

# § 1 SGB X Anwendungsbereich

(Fassung vom 18.01.2001, gültig ab 01.01.2001)

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird. <sup>2</sup>Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuches, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuches werden, gilt dies nur, soweit diese besonderen Teile mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären. <sup>3</sup>Die Vorschriften gelten nicht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzbuches ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

*Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 18.10.2017*

## Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 4
III. Parallelvorschriften	Rn. 5
IV. Systematische Zusammenhänge	Rn. 6
V. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 7
B. Auslegung der Norm	Rn. 8
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 8
II. Normzweck	Rn. 10
III. Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen	Rn. 11
1. Sachlicher Anwendungsbereich (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2)	Rn. 11
2. Anwendungsvorbehalt (Absatz 1 Satz 2)	Rn. 20
3. Nichtgeltung für Ordnungswidrigkeiten (Absatz 1 Satz 3)	Rn. 22
C. Praxishinweise	Rn. 23
D. Reformbestrebungen	Rn. 24

## A. Basisinformationen

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 1 SGB X trat mit Wirkung vom 01.01.1981 als Art. I § 1 des neuen Sozialgesetzbuchs (SGB) – **Verwaltungsverfahren** – Zehntes Buch (X) vom 18.08.1980 in Kraft.<sup>1</sup> Die zugehörigen Gesetzgebungsmaterialien finden sich in der BT-Drs. 8/2034 auf den S. 4 und 30 sowie in der BT-Drs. 8/4330 auf S. 2. Im Gesetzgebungsverfahren konnte sich der Bundesrat nicht damit durchsetzen, die Anwendbarkeit des SGB X für die Rechtsbereiche der Ausbildungsförderung, des Wohngeldes und der Sozialhilfe auszuschließen, um kommunalen und Länderbehörden zu ersparen, dass in deren Verwaltung – je nach Rechtsmaterie – das VwVfG oder das SGB X zur Anwendung kommen müssen.<sup>2</sup>
- 2 Die Ursprungsfassung wurde mit Wirkung vom 01.07.1983 durch Art. II § 17 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – Zehnten Buch (X) vom 04.11.1982 dahingehend **geändert**, dass der Vorbehalt „soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches nichts Abweichendes ergibt“ gestrichen wurde.<sup>3</sup> Nach den zugehörigen Gesetzgebungsmaterialien in der BT-Drs. 9/1753 auf S. 48 (zu § 14 Nr. 1) handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Zusammenfassung der verschiedenen Verweisungsvorschriften des SGB in § 37 SGB I.<sup>4</sup>
- 3 Die aktuelle Fassung des § 1 SGB X trat mit Wirkung vom 01.01.2001 durch **Neubekanntmachung** des SGB X vom 18.01.2001 in Kraft.<sup>5</sup> Grundlage dafür war Art. 66 (i.V.m. Art. 10 Nr. 1-3) des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz).<sup>6</sup> Im Hinblick auf § 1 SGB X wurden dabei nur unbedeutende grammatische Feinheiten geändert: nunmehr Genitiv „Gesetzbuches“ statt „Gesetzbuchs“ sowie „Sozialgesetzbuches“ statt „Sozialgesetzbuchs“. Mit der Neubekanntmachung wurden die – formell gesehen – verschiedenen Gesetze des SGB X, nämlich zum einen das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – und zum anderen das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –, in einem Gesetz „Zehntes Buch Sozialgesetzbuch“ zusammengefasst.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BGBl I 1980, 1469; Inkrafttreten gemäß Art. II § 40 Abs. 1 (vgl. BGBl I 1980, 1469, 1501).

<sup>2</sup> Vgl. Roos in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 8 unter Bezugnahme auf BR-Drs. 288/80, Anlage S. 2 Nr. 2; vgl. auch die Ablehnung einer Einfügung eines Vorbehalts zu Gunsten der Landes-VwVfG für landesrechtliche Körperschaften im Sozialleistungsbereich durch die Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 8/2034, S. 30 zu § 1).

<sup>3</sup> Vgl. BGBl I 1982, 1450, 1464; Inkrafttreten gemäß Art. II § 25 Abs. 1 (vgl. BGBl I 1982, 1465).

<sup>4</sup> Statt Verweisungsvorschriften müsste es wohl richtiger Vorbehaltsvorschriften heißen.

<sup>5</sup> Vgl. BGBl I 2001, 130, 133; Inkrafttreten gemäß Art. 68 Abs. 1 des 4. Euro-Einführungsgesetzes (vgl. BGBl I 2000, 1983, 2019).

<sup>6</sup> Vgl. BGBl I 2000, 1983, 1998 und 2018.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 14/4375, S. 58, zu Art. 10. Unverständnis gegenüber dieser gesetzgeberischen Begründung äußern *Diering/Waschull*, weil sie davon ausgehen, dass es auch vorher nur ein „Gesetz“ namens SGB X gegeben habe (vgl. *Diering/Waschull* in: *Diering/Timme*, SGB X, Einleitung Rn. 2).

## II. Vorgängervorschriften

- 4 Ein unmittelbarer Vorläufer zu § 1 SGB X existiert nicht, da vor der Schaffung des SGB X verfahrensrechtliche Vorschriften auf eine Vielzahl von Gesetzen verstreut<sup>8</sup> waren. Es war gerade gesetzgeberische Intention, dieses aus „ganz unterschiedlichen Traditionen stammende“ und „zersplitterte“ Verfahrensrecht einheitlich zusammenzufassen.<sup>9</sup>

## III. Parallelvorschriften

- 5 Parallelvorschriften finden sich in den anderen beiden großen Verwaltungsverfahrenregelungen. Eine vergleichbare Funktion wie § 1 SGB X erfüllen § 1 VwVfG – sowie bedingt auch § 2 VwVfG – und im Hinblick auf die Funktion der Begrenzung des Anwendungsbereichs auch die §§ 1, 2 AO.

## IV. Systematische Zusammenhänge

- 6 § 1 SGB X ist Bestandteil des Ersten Kapitels des SGB X über das „Verwaltungsverfahren“. Die Norm leitet den ersten Abschnitt dieses 1. Kapitels ein, der den Anwendungsbereich des Gesetzes, Fragen der örtlichen Zuständigkeit und die Amtshilfe betrifft. Da die Norm die Anwendbarkeit des Gesetzes bestimmt, kommt ihr im Verhältnis zu den anderen Vorschriften eine einleitende und grundlegende Funktion zu.

## V. Ausgewählte Literaturhinweise

- 7 *Adam*, Die Mitteilung nach § 116b Abs. 2 S. 4 Halbs. 2 SGB V, NZS 2013, 888-894; *Bogan*, Wettbewerb durch Selektivverträge in der vertragsärztlichen Versorgung – ein Auslaufmodell?, SGb 2012, 433-439; *Buchner*, Das obligatorische Schlichtungsverfahren als Klagevoraussetzung in Streitigkeiten über Krankenhausvergütung nach § 17c KHG, SGb 2014, 119-126; *Buchner/Bosch*, Befangenheitsanträge gegen Schiedsamtmitglieder – Verfahrensrechtliche Fragestellungen, SGb 2011, 21-27; *Dörr*, Anmerkung zu BSG v. 05.06.2013 – B 6 KA 40/12 R, in: SGb 2014, 451-456; *ders.*, Generelle Verfahrensrechte der Sozialverwaltung, VSSR 2003, 281-291; *Dörr/Francke*, Sozialverwaltungsrecht, 3. Aufl. 2012; *Eicher/Urmersbach*, Trägerzertifizierung im SGB III, Sozialrecht aktuell 2015, 221-227; *Felix*, Zum Scheitern verurteilt? Das Schlichtungsverfahren nach § 17c Abs. 4 KHG, SGb 2015, 241-246; *Gitter*, Die Entscheidung der Schiedsstelle im Pflegeversicherungsrecht, Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze, 2005, 251-258; *Hannes/Leopold*, Wer ist das? – Zur prozessualen Stellung von Krankenhaus- und MDK-Ärzten im Abrechnungstreit, SGb 2015, 494-500; *Harney/Huster*, Der G-BA und das wissenschaftliche Qualitätsinstitut nach § 137a SGB V, KrV 2013, 197-200; *Kluth*, Funktionsgerechte Organstrukturen – ein Verfassungsgebot?, VerwArch 2011, 525-546; *Luthe*, Die gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II, SGb 2011, 131-139; *Meyer*, Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des SGB X, SGb 1981, 501-519; *Ossege*, Zum Umfang des Akteneinsichtsrechts in Zulassungsverfahren bei den Berufungsausschüssen, MedR 2013, 89-93; *Pappai*, Verwaltungsver-

<sup>8</sup> *Diering/Waschull* sprechen von 300 sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrensvorschriften in mehr als 30 unterschiedlichen Einzelgesetzen (vgl. *Diering/Waschull* in: *Diering/Timme*, SGB X, Einleitung Rn. 11); *Vogelgesang* zählte 200 Paragraphen in 25 verschiedenen Gesetzen (vgl. *Vogelgesang* in: *Hauck/Noftz*, SGB X, Voraufgabe vor der Ergänzungslieferung 8/13, K § 1 SGB X Rn. 1).

<sup>9</sup> Vgl. Bericht des Abgeordneten *Gansel* in: BT-Drs. 8/4022, S. 79 unter 2.

fahren nach dem X. Buch des SGB, KrV 1980, 181-190; *Pfeifer*, Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III – zur Rücknahme rechtswilliger Bewilligungsbescheide, NZS 2005, 411-417; *Pickel*, Die Behördenzuständigkeit im Sozialrecht, SGB 1985, 221-226; *Posser*, Das IQWiG als Beliehener, Festschrift für Ulf Doepner zum 65. Geburtstag, 2008, 295-303; *Rixen*, Die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, ZfSH/SGB 2005, 131-135; *Schnapp*, Das sozialrechtliche Schiedsverfahren im Aufwind, GesR 2014, 193-203; *ders.*, Einmal Behörde – immer Behörde? – Überlegungen zum Behördenbegriff im Sozialrecht, NZS 2010, 241-247; *ders.*, Das Schiedsamt (§ 89 SGB V) als Behörde, GesR 2007, 392-396; *ders.*, Die Ablehnung wegen Befangenheit und die Abberufung von Schiedsamtsmitgliedern – verfahrensrechtliche Fragen, SGB 2007, 633-637; *ders.*, Das Verwaltungsverfahren im Kassenarztrecht, SGB 1985, 89-94; *Scholz*, Entstehungsgeschichte und Grundzüge des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren, ZfSH 1981, 1-6; *Shirvani*, Vertragsärztliches Nachbesetzungsverfahren und Eigentumsschutz, NZS 2014, 641-647; *ders.*, Die Schiedsperson im Bereich der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (§ 132a Abs. 2 S. 6 SGB V), SGB 2011, 550-556; *Spiegel*, Schiedsstellenverfahren nach § 130b SGB V zur Festsetzung von Erstattungsbeträgen für Arzneimittel, KrV 2013, 241-248; *Tapper*, Optimierung der Refinanzierung (Rückholung) von Grundsicherungsleistungen durch rechtsbereichsintegrierende Auslegung, SGB 2012, 245-252; *Wabnitz*, Zur Rechtsnatur von Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), ZfJ 2001, 33-39; *Waibel*, Zur Anwendbarkeit des SGB X auf das SGB XII, Viertes Kapitel, ZfSH/SGB 2004, 647-654; *Weißberger*, Die Beiladung der Widerspruchsbehörde in sozialgerichtlichen Verfahren zum SGB II, SGB 2013, 14-20; *Wigge/Schütz*, Der Gemeinsame Bundesausschuss und das Informationsfreiheitsgesetz, A&R 2014, 202-212; *Winkler*, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), 2004.

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 8 § 1 Abs. 1 SGB X **regelt** den sachlichen Anwendungsbereich des Ersten Kapitels des SGB X. Die Vorschrift grenzt zudem ab, wann die Tätigkeit von unter Landesaufsicht stehenden juristischen Personen des Öffentlichen Rechts nicht vom SGB X, sondern von den jeweiligen Landes-VwVfGen erfasst wird. Ferner wird die prinzipielle Anwendung des OWiG anstatt des SGB X bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Behörden der Sozialverwaltung festgelegt. § 1 Abs. 2 SGB X enthält eine Legaldefinition der Behörde.
- 9 Der Vorschrift kommt auf der einen Seite eher einleitender Charakter zu. Zum anderen hat sie aber große praktische **Bedeutung**, weil sie – einer Weggabelung vergleichbar<sup>10</sup> – die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Verwaltungsverfahren im SGB X erst eröffnet.

<sup>10</sup> Roos spricht anschaulich von der „Türöffnerfunktion“ der Vorschrift (vgl. Roos in: von Wulfen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 2).

## II. Normzweck

- 10** § 1 Abs. 1 SGB X **bezweckt**, zu regeln, wann das SGB X auf ein Verwaltungshandeln anwendbar ist. Zugleich trifft die Bestimmung aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Abgrenzung zu den Landes-VwVfGen für diejenigen juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht stehen. § 1 Abs. 2 SGB X hat den Charakter einer Hilfsnorm, indem mit Geltung für das ganze SGB der Begriff der Behörde definiert wird.

## III. Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2)

- 11** § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X setzt für die Anwendbarkeit des SGB X voraus, dass es um (a) öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (dazu Rn. 11-12) (b) einer Behörde (dazu Rn. 13-18) geht, die (c) nach dem Sozialgesetzbuch ausgeführt wird (dazu Rn. 19). Mit der Bezugnahme auf die **Verwaltung** wird eine erste Abgrenzung zu den Staatsfunktionen der Judikative und Legislative im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips vorgenommen. Wollte man zur Definition von „Verwaltung“ nicht nur eine solche Negativumschreibung vornehmen, könnte man unter Verwaltung (im materiellen Sinne) „die gesetzlich dirigierte, unmittelbar leistende oder eingreifende, gestaltende oder teilplannende Wahrnehmung von Angelegenheiten des Gemeinwesens durch besonders dafür bestellte Organe“ verstehen.<sup>11</sup> Die Abgrenzung zu den anderen Staatsfunktionen kann dabei nicht allein anhand der dem Handeln zugrundeliegenden Rechtsvorschrift erfolgen. Beispielsweise ist das Widerspruchsverfahren, obwohl zentral in den Gerichtsordnungen geregelt (s. §§ 77 ff. SGG und §§ 68 ff. VwGO (i.V.m. § 62 SGB X)), von seiner Rechtsnatur her ein Verwaltungsverfahren i.S.d. §§ 1 Abs. 1, 8 SGB X und kein gerichtliches Verfahren.<sup>12</sup> Andererseits beinhaltet das SGB selbst auch die Funktion der Rechtsetzung, beispielsweise beim Erlass von Satzungen und sonstigem autonomem Recht der Selbstverwaltungskörperschaften (§ 34 SGB IV).<sup>13</sup>
- 12** Ferner wird durch das Tatbestandsmerkmal klargestellt, dass die Tätigkeit der Verwaltung **öffentlich-rechtlich** sein muss. Zu unterscheiden ist davon das regelmäßig durch das Privatrecht normierte<sup>14</sup> fiskalische Handeln der Verwaltung, insbesondere bei der Beschaffung und Bedarfsdeckung für die Verwaltungsarbeit (z.B. beim Materialeinkauf), und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Wege des Verwaltungsprivatrechts.<sup>15</sup> Diese Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher auf der einen und privatrechtlicher Tätigkeit und Rechtsgrundlage auf der anderen Seite ist eine bekannte Fragestellung des allgemeinen Verwaltungsrechts. Die Rechtsprechung differenziert seit der grundlegenden Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

<sup>11</sup> Vgl. *Wallerath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1 SGB X Rn. 4.

<sup>12</sup> Vgl. SG Augsburg v. 18.01.2017 - S 11 AS 1379/13 - juris Rn. 29 f.

<sup>13</sup> Vgl. *Krause* in: Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 14; *Marschner* in: Pickel, SGB X, § 1 SGB X Rn. 6; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4.

<sup>14</sup> Vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes v. 10.04.1986 - GmS-OGB 1/85 - juris Rn. 14 - SozR 1500 § 51 Nr. 39.

<sup>15</sup> Vgl. *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 2; *Löcher* in: Eichenhofer/Wenner, SGB X, § 1 SGB X Rn. 11; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; vgl. auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 VwVfG Rn. 16-16d für § 1 VwVfG. Die im Bereich des VwVfG ebenfalls abgrenzungsrelevante erwerbswirtschaftliche Betätigung zur Erzielung von Einnahmen der öffentlichen Hand ist im Bereich des Sozialrechts prinzipiell ohne Relevanz. Vgl. dazu z.B. die Begrenzung der Sozialversicherungsträger auf ihre gesetzlichen Aufgaben (§ 30 Abs. 1 SGB IV), andererseits aber auch beispielsweise die Verpflichtung zur Erzielung eines „angemessenen Ertrags“ bei der Mittelverwaltung (§ 80 SGB IV) oder die Befugnis zur Gründung beratender Dienstleistungsgesellschaften durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 77a SGB V). Vgl. auch zum Streit über die Zulässigkeit der Selbstabgabe von Brillen durch die Krankenversicherung: BGH v. 18.12.1981 - I ZR 116/80 - juris Rn. 18 ff.

Bundes nach der Natur des durch das Tätigwerden begründeten Rechtsverhältnisses. Das bedeutet, dass es auf den Zweck der Begründung des Rechtsverhältnisses und dessen Gegenstand ankommt. Für ein öffentlich-rechtliches Handeln spricht es, wenn die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über-Unterordnung stehen und der Träger hoheitlicher Gewalt sich der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient.<sup>16</sup> Die Rechtsprechung kombiniert somit die aus der Rechtslehre bekannte Subordinationstheorie (auch Subjektionstheorie genannt) mit der modifizierten Subjektstheorie. Sie bewegt sich damit im Wesentlichen auf einer Linie mit der herrschenden rechtswissenschaftlichen Lehre, die für die Annahme einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung – und damit auch öffentlich-rechtlichen Handelns – fordert, dass der Staat als solcher durch die dem Handeln zugrunde liegende Norm berechtigt oder verpflichtet wird (sog. modifizierte Subjekts- oder Sonderrechtstheorie). Hintergrund dafür ist die Prämisse, dass sich das öffentliche Recht als Amts- bzw. Sonderrecht des Staates gebildet habe.<sup>17</sup>

- 13** Zweitens setzt § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Anwendbarkeit des SGB X voraus, dass eine Tätigkeit einer **Behörde** vorliegt. Der Begriff der Behörde wird durch **§ 1 Abs. 2 SGB X** i.S.e. Hilfsnorm gesetzlich definiert. Behörde ist demnach „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“. Der Wortlaut „Aufgaben ... wahrnimmt“ zeigt, dass der Gesetzgeber hier nicht primär an die Behörde im organisatorischen Sinne anknüpft, also ein in die staatliche Verwaltungshierarchie eingeordnetes Organ<sup>18</sup>, sondern von der Funktion der Wahrnehmung einer Aufgabe her gedacht vor allem die Behörde im funktionellen Sinne meint<sup>19</sup>. Behörden sind danach – ohne Rücksicht auf ihre konkrete Bezeichnung als Behörde, Dienststelle, Amt oder Ähnliches – alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängige und mit hinreichender organisatorischer Selbstständigkeit ausgestattete Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen sind, und die ferner aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Befugnis zu öffentlich-rechtlichem Handeln mit Außenwirkung verfügen.<sup>20</sup> *Schnapp* hat für den Behördenbegriff unter Bezugnahme

<sup>16</sup> Vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes v. 10.04.1986 - GmS-OGB 1/85 - juris Rn. 11 - SozR 1500 § 51 Nr. 39. S. zur Anwendung z.B. auch BSG v. 10.12.2015 - B 12 SF 1/14 R - juris Rn. 11; BSG v. 30.09.2015 - B 3 KR 22/15 B - juris Rn. 15; BSG v. 27.04.2010 - B 8 SO 2/10 R - juris Rn. 8.

<sup>17</sup> Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 3 Rn. 16 ff.; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 12; *Wallerath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1 SGB X Rn. 22 ff.; *ders.* in: von Maydel/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 8; vgl. auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 VwVfG Rn. 15 für § 1 VwVfG.

<sup>18</sup> Vgl. zum organisatorischen Behördenbegriff: *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 32; *Wallerath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 5 Rn. 37 f.

<sup>19</sup> Vgl. BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 14 - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5: die Wendung „außer den Verwaltungsbehörden im organisatorischen Sinn auch alle sonstigen Einrichtungen“ ist wohl im Sinne von „sowohl ... als auch“ zu verstehen; *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 6 f.; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 8; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 12; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 9. Vgl. auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 VwVfG Rn. 51 für § 1 VwVfG: verfahrensrechtlicher Behördenbegriff, der funktional zu verstehen sei. Vgl. demgegenüber zu der Frage, wer im Sinne des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X „Behörde“ ist: BSG v. 08.02.1996 - 13 RJ 35/94 - juris Rn. 28 - SozR 3-1300 § 45 Nr. 27: „nicht erst der für die Feststellung von Erstattungsansprüchen zuständige Referent, sondern schon der mit der Vorbereitung einer entsprechenden Entscheidung betraute Sachbearbeiter.“

<sup>20</sup> BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 14 - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5; ähnlich auch OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.01.2014 - 8 A 467/11 - juris Rn. 43: Behörde als (ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung) jede vom Wechsel der in ihr tätigen Personen unabhängige, mit hinreichender organisatorischer Selbstständigkeit ausgestattete Stelle, die eigenverantwortlich Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, wobei sich die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung aufgrund der Vielgestaltigkeit von Verwaltungsaufgaben nicht positiv, sondern grundsätzlich nur negativ in Abgrenzung zu den übrigen Staatsgewalten bestimmen lassen, d.h. eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung liegt vor, wenn – anknüpfend an die ausgeübte Funktion bzw. den verfolgten Zweck der Tätigkeit, unabhängig davon, wer sie ausübt – in der Sache Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird (also Verwaltung als das Handeln staatlicher Organe, das nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist); s. ferner bereits BVerfG v. 14.07.1959 - 2 BvF 1/58 - juris Rn. 134: Behörde als „eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein“. Vgl. auch *Fichte* in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 1 SGB X Rn. 7; *Löcher* in: Eichenhofer/Wenner, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 8; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 9; deutliche Kritik an den Erfordernissen der Selbstständigkeit und der Außenwirkung von Schnapp, NZS 2010,

auf die Unmöglichkeit für eine juristische Person, selbst „Aufgaben wahrzunehmen“, und das Erfordernis eines Menschen zum Handeln die Kurzformel verwendet: „Die Behörde ist ... das Organ des öffentlichen Rechts.“<sup>21</sup> Im Ergebnis unterfallen dem Behördenbegriff daher alle Organe des Staates oder andere Verwaltungsträger, „wenn und soweit sie zur hoheitlichen Durchführung konkreter Verwaltungsmaßnahmen im Außenverhältnis berufen sind“.<sup>22</sup> Von dem Begriff der „Verwaltungsmaßnahme“ werden dabei sowohl die auf die Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zielenden Handlungsformen der Verwaltung, also der Erlass eines Verwaltungsaktes oder der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, als auch sonstiges schlicht hoheitliches Handeln mit Außenwirkung (Realakt) erfasst.<sup>23</sup> Wer Rechtsträger der Behörde ist – sei es der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine bundes- oder landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts –, ist vorbehaltlich der Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X ohne Auswirkung auf die Anwendbarkeit des SGB X.<sup>24</sup> Die Definition der Behörde in § 1 Abs. 2 SGB X gilt, wie der Wortlaut „im Sinne dieses Gesetzbuches“ zeigt, für alle Bücher des Sozialgesetzbuches.<sup>25</sup> Ein systematischer Vergleich mit der identischen Wendung in § 2 Abs. 1 und § 68 SGB I zeigt nämlich, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung des Singulars „dieses Gesetzbuch“ alle Bücher des SGB meint.

**14** In der umfangreichen Judikatur wurde die **Behördeneigenschaft bejaht** für (geordnet nach der Reihenfolge der der Tätigkeit zugrundeliegenden Gesetze und Paragraphen):

- die früheren Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) aus der Bundesagentur für Arbeit und dem kommunalen Träger zur Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II<sup>26</sup>, und nun auch
- die gemeinsamen Einrichtungen mit dem Namen „Jobcenter“ nach den §§ 44b Abs. 1, 6d SGB II<sup>27</sup>,

241, 244; zu Recht weist *Waschull* gegenüber dieser Kritik darauf hin, dass die „eigenverantwortliche Wahrnehmung“ durch die Behörde anzuerkennen sei, diese aber gegenüber dem Träger der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich keine rechtliche Selbständigkeit besitze (*Waschull* in: Diering/Timme/Waschull, SGB X, 3. Aufl. 2011, § 1 SGB X Rn. 2 und 8). Vgl. schließlich auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 VwVfG Rn. 51 ff. für § 1 VwVfG.

<sup>21</sup> *Schnapp*, NZS 2010, 241, 242; ähnlich *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7: „Die Verwaltungsträger selbst sind keine Behörden, sondern verfügen über solche (vgl. nur § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).“

<sup>22</sup> *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 32; ähnlich auch *Wallerath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 5 Rn. 37.

<sup>23</sup> Vgl. BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 14 - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 32 f.; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; teilweise a.A. und eine Anwendung des SGB X bei schlichtem Verwaltungshandeln und internen Entscheidungsprozessen verneinend: *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 15. Zustimmung verdient insoweit, dass der historische Gesetzgeber schlichtes Verwaltungshandeln nicht als Verwaltungsverfahren i.S.d. § 8 SGB X verstand (vgl. *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 15 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 8/2034, S. 31 zu §§ 8 und 9). Ob man damit allerdings jegliches, auch schlicht-hoheitliches Handeln, vom Anwendungsbereich der §§ 8 ff. SGB X ausnimmt, erscheint mir fraglich. Immerhin hat der historische Gesetzgeber selbst eingeräumt, dass etliche Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (z.B. rechtliches Gehör, Akteneinsicht, ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit) „über den eigentlichen engeren Anwendungsbereich hinaus allgemeine Bedeutung für alle vom Entwurf nicht erfassten Verfahrensarten erlangen werden“ (s. BT-Drs. 7/910, S. 42 zu § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens). Selbst wenn man also im Falle schlichten und schlicht-hoheitlichen Verwaltungshandelns zwar die Tätigkeit einer Behörde annimmt, diese aber nicht als Verwaltungsverfahren versteht, und damit den Anwendungsbereich des SGB X ablehnt, bleibt die entsprechende Heranziehung der Vorschriften zum Verwaltungsverfahren zu prüfen (vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 19 Rn. 2; s. auch BSG v. 30.11.1994 - 1 RAr 89/94 - juris Rn. 9 und *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 24).

<sup>24</sup> Vgl. *Marschner* in: Pickel, SGB X, § 1 SGB X Rn. 17 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 8.

<sup>26</sup> Vgl. BSG v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R - juris Rn. 17 - SozR 4-4200 § 20 Nr. 3; so auch LSG Baden-Württemberg v. 17.11.2006 - L 8 AS 3298/06 - juris Rn. 25: „in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.“

<sup>27</sup> Vgl. SG Karlsruhe v. 12.06.2015 - S 13 AS 716/15 - juris Rn. 25. Dem SG Karlsruhe ist überdies beizupflichten, dass die in einem Urteil des VG Gießen (v. 24.02.2014 - 4 K 2911/13.GI - juris Rn. 20) angedeuteten Zweifel an der Behördeneigenschaft der Jobcenter unter Berufung auf den Grundsatz der deutschen Amtssprache und den vermeintlichen Anglizismus „Jobcenter“ nicht zu überzeugen vermögen. Das SG Karlsruhe verdient nämlich Zustimmung, wenn es betont, dass für die Qualifizierung als Behörde aufgrund des funktionalen Behördenbegriffs nicht der Behördenname, sondern die Befugnis zum hoheitlichen Handeln entscheidend ist (vgl. SG Karlsruhe v. 12.06.2015 - S 13 AS 716/15 - juris Rn. 26). Diese ergibt sich jedoch eindeutig aus dem SGB II.

- die einzelnen örtlichen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit i.S.v. § 367 Abs. 2 SGB III<sup>28</sup>, unter Berufung auf
- § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für die vertretungsberechtigten Organe von Sozialversicherungsträgern (Vorstand nach § 35 SGB IV, Geschäftsführer nach § 36 SGB IV und die Vertreterversammlung nach § 33 Abs. 2 SGB IV)<sup>29</sup>,
- das Schiedsamt nach § 89 SGB V mit der Aufgabe der Festsetzung des Inhalts eines Vertrags über die vertragsärztliche Versorgung<sup>30</sup>,
- den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 91 SGB V im Zusammenhang mit einem Anspruch nach § 1 IFG<sup>31</sup>,
- den Berufungsausschuss nach § 97 SGB V im vertragsärztlichen Zulassungsverfahren<sup>32</sup>,
- die Gesamtheit der in § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Krankenkassenverbände beim Abschluss eines Versorgungsvertrags mit einem Krankenhausträger<sup>33</sup>,
- eine Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V zur Festsetzung von Erstattungsbeträgen für Arzneimittel, da diese auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – hier des SGB V – tätig wird, in gesetzlich nach § 130b Abs. 5 SGB V vorgeschriebener, personeller Besetzung handelt, auf dauerhaften Bestand angelegt ist und entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnung nach § 130b Abs. 6 SGB V arbeitet<sup>34</sup>,
- (a) die von den Landeskrankenhausgesellschaften und Landesverbänden der Krankenkassen gebildeten Schiedsstellen nach § 18a Abs. 1 KHG, (b) den Schlichtungsausschuss nach § 17c Abs. 4 KHG und auch (c) das Schiedsamt nach § 89 SGB V (s. dazu bereits Aufzählungspunkt 5)<sup>35</sup>,
- eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nach § 114 Abs. 1 SGB VII<sup>36</sup>,
- das Integrationsamt in einem Verfahren der Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers nach § 85 SGB IX (= § 168 SGB IX i.d.F. ab 2018)<sup>37</sup>, und
- die Schiedsstellen nach den §§ 80, 81 SGB XII<sup>38</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. Sächsisches LSG v. 12.03.2015 - L 3 AL 125/13 - juris Rn. 27.

<sup>29</sup> Vgl. BSG v. 06.05.2009 - B 6 KA 7/08 R - juris Rn. 20 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 9; so auch *Krause* in: *Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert*, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 15; *Mutschler* in: *KassKomm*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 9; *Roos* in: *von Wulffen/Schütze*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 10; *Schnapp*, NZS 2010, 241, 246; *Wallerath* in: *von Maydell/Ruland/Becker*, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 22.

<sup>30</sup> Vgl. BSG v. 08.10.2014 - B 3 KR 7/14 R - juris Rn. 36 ff.; Landessozialgericht Hamburg v. 20.11.2008 - L 2 KA 25/08 KL ER - juris Rn. 24; im Ergebnis auch BSG v. 19.03.1997 - 6 RKA 36/96 - juris Rn. 14 - SozR 3-2500 § 85 Nr. 20; *Schnapp*, GesR 2014, 193-203; *ders.*, NZS 2010, 241, 245; *Buchner/Bosch*, SGB 2011, 21.

<sup>31</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.01.2014 - 8 A 467/11 - juris Rn. 42 ff. und *Wigge/Schütz*, A&R 2014, 202 ff.

<sup>32</sup> Vgl. BSG v. 06.05.2009 - B 6 KA 7/08 R - juris Rn. 19 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 9; so auch *Mutschler* in: *KassKomm*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 10 und zusätzlich die Behördeneigenschaft bejahend für den Zulassungsausschuss.

<sup>33</sup> Vgl. BSG v. 28.07.2008 - B 1 KR 5/08 R - juris Rn. 17 - SozR 4-2500 § 109 Nr. 6; BSG v. 20.11.1996 - 3 RK 7/96 - juris Rn. 11 - SozR 3-2500 § 109 Nr. 3. Offen gelassen von BSG v. 16.05.2012 - B 3 KR 9/11 R - juris Rn. 20-22 unter Bezugnahme auf das prinzipielle Verbot einer Mischverwaltung und die Problematik von dessen Übertragbarkeit auf die mittelbare Staatsverwaltung der Krankenkassen, die hier auf Bundesebene – Ersatzkassen – und auf Landesebene – Primärkassen – berührt ist.

<sup>34</sup> Vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 28.06.2017 - L 9 KR 72/16 KL - juris Rn. 105; LSG Berlin-Brandenburg v. 03.03.2016 - L 1 KR 345/15 KL ER - juris Rn. 31. Dazu auch *Spiegel*, KrV 2013, 241 ff.

<sup>35</sup> Vgl. BSG v. 08.10.2014 - B 3 KR 7/14 R - juris Rn. 36 ff.; für die Schiedsstellen nach § 18a KHG auch BSG v. 13.05.2015 - B 6 KA 20/14 R - juris Rn. 21 und LSG Berlin-Brandenburg v. 27.06.2017 - L 24 KA 35/17 LK ER - juris Rn. 39.

<sup>36</sup> Vgl. VG Stuttgart v. 20.01.1995 - 18 K 28/93. Freilich wäre es genauer, wenn man die vertretungsberechtigten Organe als Behörde und die Berufsgenossenschaft als solche als den Rechtsträger nach dem SGB VII bezeichnen würde.

<sup>37</sup> Vgl. BAG v. 15.11.2012 - 8 AZR 827/11 - juris Rn. 18, 27.

<sup>38</sup> Vgl. Bayerisches LSG v. 24.04.2013 - L 8 SO 18/12 KL - juris Rn. 55; Hessisches Landessozialgericht v. 19.12.2012 - L 4 SO 157/11 KL - juris Rn. 26; Bayerisches Landessozialgericht v. 24.11.2011 - L 8 SO 223/09 KL - juris Rn. 46; LSG Baden-Württemberg v. 05.10.2011 - L 2 SO 5659/08 KL - juris Rn. 33; Hessisches LSG v. 25.02.2011 - L 7 SO 237/10 KL - juris Rn. 44.



**15** Darüber hinaus wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die **Behördeneigenschaft anerkannt** für:

- die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (s. bereits Rn. 14)<sup>39</sup>,
- die Rentenausschüsse der Unfallversicherungsträger und Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherungsträger nach § 36a SGB IV<sup>40</sup>,
- (nach bestrittener Auffassung) die Schiedsperson nach § 73b Abs. 4, 4a SGB V im Rahmen der Festlegung der Inhalte eines Vertrags über die hausarztzentrierte Versorgung bei gescheiterter Einigung der Vertragsparteien<sup>41</sup>,
- die vertretungsberechtigten Organe der kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (Vertreterversammlung und hauptamtlicher Vorstand nach den §§ 79, 80 SGB V)<sup>42</sup>,
- den erweiterten Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß §§ 90 Abs. 1, 116b Abs. 1 Satz 1 SGB V bei Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens nach § 116b Abs. 2 Satz 4 SGB V, weil die Prüfung der Erfüllung der Leistungsanforderungen als Qualitätssicherungsmaßnahme in der GKV Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist<sup>43</sup>,
- den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 SGB V im Falle der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung wegen Überversorgung nach § 103 Abs. 1 SGB V<sup>44</sup>,
- die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss nach §§ 106 Abs. 3, 106c SGB V im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vertragsärztlicher Versorgung sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen<sup>45</sup>,
- die Landesschiedsstelle nach § 114 SGB V bei der Festsetzung des Inhaltes eines Vertrages über die Krankenhausbehandlung nach § 112 SGB V und bei der Festsetzung des Inhaltes eines Vertrages über nahtlose ambulante und stationäre Behandlung von Versicherten nach § 115 SGB V<sup>46</sup>,
- die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 7-10 SGB V zur Festsetzung des Inhaltes eines Rahmenvertrags über die Arzneimittelversorgung<sup>47</sup>,
- die Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V, da ihr mit der Festlegung des öffentlich-rechtlichen Vertragsinhaltes über den Erstattungsbetrag nach § 130b Abs. 1 und 3 SGB V durch Gesetz hoheitliche Befugnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts übertragen worden sind<sup>48</sup>,

<sup>39</sup> Vgl. *Luthe*, SGB 2011, 131, 135; *Tapper*, SGB 2012, 245; *Weißberger*, SGB 2013, 14, 15.

<sup>40</sup> Vgl. *Mutschler* in: *KassKomm*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 10; *Wallerath* in: von *Maydell/Ruland/Becker*, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 22.

<sup>41</sup> Vgl. *Schnapp*, NZS 2010, 241, 245 f.; so auch LSG Baden-Württemberg v. 18.12.2013 - L 5 KA 3838/12 - juris Rn. 62, weil die Schiedsperson Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehme, wenn sie die Vertragsverhältnisse zwischen einer Krankenkasse und den Verbänden der Hausärzte festlege. Zudem erfülle die Verfügung, die die Schiedsperson gegenüber der Krankenkasse und den Verbänden der Hausärzte treffe, alle Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes nach § 31 SGB X, da sie in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags verbindliche Regeln im Einzelfall erlasse. Dagegen komme es nicht darauf an, ob die Schiedsperson nach dem Schiedsspruch aus dem Schiedsverfahren ausscheide oder ob personelle Kontinuität bestehe, z.B. weil die Schiedsperson von den Schiedsparteien einen erneuten Schiedsauftrag erhält. Ferner LSG Rheinland-Pfalz v. 03.06.2014 - L 7 KA 12/14 B ER - juris Rn. 6. Aber anderer Ansicht BSG v. 25.03.2015 - B 6 KA 9/14 R - juris Rn. 25 (s. dazu auch Rn. 16).

<sup>42</sup> *Schnapp*, NZS 2010, 241, 246.

<sup>43</sup> Vgl. *Adam*, NZS 2013, 888, 890.

<sup>44</sup> Vgl. *Shirvani*, NZS 2014, 641, 644, Fn. 61.

<sup>45</sup> Vgl. *Dörr*, Anmerkung zu BSG v. 05.06.2013 - B 6 KA 40/12 R - SGB 2014, 451, 455.

<sup>46</sup> Vgl. *Shirvani*, SGB 2011, 550, 551.

<sup>47</sup> Vgl. *Shirvani*, SGB 2011, 550, 551.

<sup>48</sup> Vgl. *Spiegel*, KrV 2013, 241, 243 f.

- den Schlichtungsausschuss nach § 17c Abs. 4 KHG im Zusammenhang der Überprüfung der Ergebnisse der Prüfungen von Krankenhausbehandlung nach § 275 Abs. 1c SGB V<sup>49</sup>,
- die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI bei der Festsetzung der Pflegesätze nach gescheiterten Pflegesatzverhandlungen (vgl. § 85 Abs. 5 SGB XI)<sup>50</sup> und
- die Tätigkeit des Versicherungsamtes einer Gemeinde, das in Angelegenheiten der Sozialversicherung nach § 15 SGB I i.V.m. landesrechtlicher Ermächtigung berät<sup>51</sup>.

**16 Abgelehnt** wurde die Behördeneigenschaft von der Rechtsprechung für:

- den Sozialversicherungsträger als solchen (vgl. aber Rn. 14)<sup>52</sup>,
- Schiedspersonen, die Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV) festsetzen, wenn eine Einigung zwischen dem Verband der Hausärzte (s. § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V) und einer Krankenkasse nicht zustande kommt<sup>53</sup>, weil die Schiedsperson grundsätzlich von den Vertragsparteien ausgewählt werde, keiner Rechtsaufsicht unterliege, es keine vom Wechsel der Person unabhängige Institution gebe und auch keine Anbindung an einen übergeordneten Verwaltungsträger<sup>54</sup>,
- den Vorsitzenden eines Berufungsausschusses nach § 97 SGB V im vertragsärztlichen Zulassungsverfahren<sup>55</sup>,
- einen Krankenhausträger im Verfahren nach § 103 Abs. 7 SGB V<sup>56</sup>,
- einen Krankenhausträger im Abrechnungsstreit mit der Krankenkasse<sup>57</sup>,
- einen Krankenhausträger in der Leistungsbeziehung zum Patienten<sup>58</sup>,
- die Schiedsperson, die bei fehlender Einigung bezüglich eines Vertrags über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege durch Schiedsspruch den Vertragsinhalt nach § 132a Abs. 2 Satz 6 SGB V festlegt<sup>59</sup>, weil die Schiedsperson ihre Entscheidungsmacht unmittelbar von den Vertragsparteien erhalte und es sich damit um ein vertraglich vereinbartes Schiedsver-

<sup>49</sup> Vgl. *Felix*, SGB 2015, 241, 243; so in der Tendenz wohl auch *Buchner*, SGB 2014, 119, 123. S. dazu auch BSG v. 08.10.2014 - B 3 KR 7/14 R - juris Rn. 36 ff.

<sup>50</sup> Vgl. *Schnapp*, NZS 2010, 241, 245 m.w.N.

<sup>51</sup> Vgl. *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 22.

<sup>52</sup> Vgl. BSG v. 06.05.2009 - B 6 KA 7/08 R - juris Rn. 20 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 9; vgl. auch *Schnapp*, NZS 2010, 241, 243; „Körperschaften sind keine Behörden, sondern sie haben Behörden“; vermittelnd *Marschner* in: Pickel, SGB X, § 1 SGB X Rn. 15, der unter Bezugnahme auf den „verwaltungsrechtlichen Sprachgebrauch“ der Bezeichnung eines Versicherungsträgers als Behörde keine Bedenken hat, diesen als Behörde zu bezeichnen. Offenbar auch anderer Auffassung VG Stuttgart v. 20.01.1995 - 18 K 28/93, das eine gewerbliche BG als „Behörde“ bezeichnet (s.o. Rn. 13). Ähnlich OLG Düsseldorf v. 24.05.2012 - I-10 W 6/12 - juris Rn. 9, das eine gesetzliche Krankenkasse als Behörde i.S.v. § 1 Abs. 2 SGB X bezeichnet. Offen gelassen von *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 9.

<sup>53</sup> Vgl. BSG v. 25.03.2015 - B 6 KA 9/14 R - juris Rn. 25 ff. mit der Einordnung der Tätigkeit der Schiedsperson als Vertragshelfer entsprechend § 317 BGB; so auch *Bogan*, SGB 2012, 433, 439; anderer Auffassung und für die Einordnung als Behörde: *Buchner/Spiegel*, NZS 2013, 1 ff., *Schnapp*, NZS 2010, 241, 245 f., LSG Rheinland-Pfalz v. 03.06.2014 - L 7 KA 12/14 B ER - juris Rn. 6 und LSG Baden-Württemberg v. 18.12.2013 - L 5 KA 3838/12 - juris Rn. 62.

<sup>54</sup> Vgl. BSG v. 25.03.2015 - B 6 KA 9/14 R - juris Rn. 30.

<sup>55</sup> Vgl. BSG v. 06.05.2009 - B 6 KA 7/08 R - juris Rn. 19 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 9; anders aber für den Berufungsausschuss an sich (s.o. Rn. 13). S. dazu insgesamt auch *Ossege*, MedR 2013, 89 ff.

<sup>56</sup> Vgl. BSG v. 14.03.2001 - B 6 KA 34/00 R - juris Rn. 30 - SozR 3-2500 § 103 Nr. 6.

<sup>57</sup> Vgl. LSG Sachsen-Anhalt v. 03.09.2015 - L 6 KR 69/12 - juris Rn. 36.

<sup>58</sup> Vgl. SG Halle (Saale) v. 05.09.2014 - S 11 SF 406/14 E - juris Rn. 4.

<sup>59</sup> Vgl. BSG v. 23.06.2016 - B 3 KR 26/15 R - juris Rn. 17; BSG v. 25.03.2015 - B 6 KA 9/14 R - juris Rn. 25; BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 14 ff. - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5; LSG Berlin-Brandenburg v. 29.08.2007 - L 1 B 311/07 KR ER - juris Rn. 23 ff. - GesR 2007, 528-529; SG Stuttgart v. 06.09.2012 - S 9 KR 5302/10 - juris Rn. 49. Kritik an der fehlenden Zuerkennung der Behördeneigenschaft von *Schnapp*, NZS 2010, 241, 245.

fahren handele, ferner die Schiedsperson mangels öffentlich-rechtlichen Aktes auch kein Beliehener sowie an keinen übergeordneten Verwaltungsträger angebunden sei und auch keiner Rechtsaufsicht unterliege<sup>60</sup> und

- den Fall des Bestehens eines Versicherungsvertrags mit einem privaten Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung<sup>61</sup>.

**17** In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die **Behördeneigenschaft abgelehnt** für:

- den Neutralitätsausschuss nach § 380 SGB III zur Feststellung der Voraussetzungen des Ruhens des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen<sup>62</sup>,
- den Erledigungsausschuss eines Selbstverwaltungsorgans eines Versicherungsträgers nach § 66 SGB IV<sup>63</sup>,
- den Medizinischen Dienst der Krankenkassen nach § 275 Abs. 1 SGB V, da dieser nicht außenwirksam wird, sondern nur die Krankenkassen berät und unterstützt sowie Gutachten für sie erstellt, und ferner nach § 278 Abs. 1 Satz 1 SGB V als Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen errichtet ist<sup>64</sup> sowie
- das im Auftrag des G-BA tätig werdende wissenschaftliche Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a SGB V, welches rechtlich zwischen Beleihung und bloßer Verwaltungshilfe eingeordnet wird<sup>65</sup>.

**18** Behörde i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X können **auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts** sein. Das ist der Fall, wenn sie als Beauftragte mit eigener Entscheidungsbefugnis oder als beliehene Unternehmer handeln, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Beleihungsakt (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag oder Rechtsnorm) die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übertragen worden ist.<sup>66</sup> Die Errichtung einer Stelle nur für bestimmte, eng begrenzte Zwecke oder die Aufgabenübertragung nur für eine beschränkte Zeit schließt die Behördeneigenschaft dabei nicht aus.<sup>67</sup> Ein Beispiel für einen Beliehenen – und damit eine Behörde – aus dem Bereich der Sozialversicherung ist die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)**, die als privatrechtlicher Verein gewisse koordinierende Zuständigkeiten im Bereich der Aufgabenerfüllung der Unfallversicherungsträger hat (vgl. für die Präventionsarbeit § 14 Abs. 4 SGB VII; vgl. für weitere „beliehene“ Aufgaben der DGUV die Auflistung in § 87 Abs. 3 SGB IV).<sup>68</sup> Ein weiteres Beispiel sind **Krankenhäuser**, die zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang des Einzugs säumiger Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V be-

<sup>60</sup> Vgl. BSG v. 25.03.2015 - B 6 KA 9/14 R - juris Rn. 29.

<sup>61</sup> Vgl. BSG v. 22.08.2001 - B 3 P 4/01 R - juris Rn. 17 - SozR 3-3300 § 23 Nr. 6; SG Münster v. 19.06.2000 - S 16 P 64/99; *Breitkreuz* in: Diering/Timme, X, § 1 Rn. 2; *Marschner* in: Pickel, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7.

<sup>62</sup> Vgl. *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 10.

<sup>63</sup> Vgl. *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 10. Dem ist zu folgen wegen der fehlenden sachlichen und organisatorischen Unabhängigkeit des Ausschusses, was sich auch im Rückholrecht des Selbstverwaltungsorgans ausdrückt (vgl. *Palsherm* in: jurisPK-SGB I, § 66 SGB I Rn. 11).

<sup>64</sup> Vgl. *Hannes/Leopold*, SGB 2015, 494, 497.

<sup>65</sup> Vgl. *Harney/Huster*, KrV 2013, 197-200.

<sup>66</sup> Vgl. BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 15 - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5; BSG v. 06.05.2009 - B 6 KA 7/08 R - juris Rn. 20 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 9; *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7; *Löcher* in: Eichenhofer/Wenner, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7; *Marschner* in: Pickel, SGB X, § 1 SGB X Rn. 28; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 11; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 9 und 11. Vgl. auch *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 VwVfG Rn. 58 für § 1 VwVfG.

<sup>67</sup> Vgl. BSG v. 25.11.2010 - B 3 KR 1/10 R - juris Rn. 15 - SozR 4-2500 § 132a Nr. 5.

<sup>68</sup> Vgl. *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 2; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 11; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 11; wenn das BSG demgegenüber in einer älteren Entscheidung über den HVBG, einen Rechtsvorgänger der DGUV, urteilt „Der Beklagte ist zwar weder Behörde noch ein sonstiger öffentlicher Rechtsträger, er nimmt aber als eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts insoweit ihm gesetzlich übertragene öffentlich-rechtliche Funktionen wahr“, dann ist damit offenbar nur der Begriff der Behörde im organisatorischen Sinne gemeint (vgl. BSG v. 26.04.1977 - 8 RU 72/76 - juris Rn. 14).

liehen sind (§ 43c Abs. 3 Satz 4 SGB V). Ferner ist der **Verband der privaten Krankenversicherung** e.V. damit beliehen, brancheneinheitliche Vertragsmuster für eine private Pflege-Zusatzversicherung festzulegen (§ 127 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Schließlich hat die Rechtsprechung den Vertragsarzt bezeichnet als „mit der öffentlich-rechtlichen Rechtsmacht (Kompetenz) [beliehen], die medizinischen Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalls der Krankheit für den Versicherten und die Kasse verbindlich festzustellen“.<sup>69</sup> **Abzulehnen** ist dagegen die **Behördeneigenschaft** für eine in der Rechtsform einer AG betriebene Kfz-Versicherung, die den Bürger vor der Weiterleitung eines für sie erstellten medizinischen Gutachtens an die gesetzliche Unfallversicherung – anders als diese – nicht auf das Widerspruchsrecht gemäß § 200 Abs. 2 HS. 2 SGB VII, § 76 Abs. 2 SGB X hinweisen muss.<sup>70</sup> Ferner ist die Behördeneigenschaft abzulehnen für Einrichtungen und Organisationen der freien Wohlfahrtsverbände und freien Jugendhilfe, wenn sie ihre eigenen Aufgaben als private Organisationen erfüllen, unabhängig davon, ob sie mit Trägern der Jugend- oder Sozialhilfe zusammenarbeiten.<sup>71</sup> Schließlich sind die Fachkundigen Stellen, welche von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditiert sind, um dann Trägern von Maßnahmen nach dem SGB III gemäß § 176 Abs. 1 SGB III eine Zulassung zu erteilen, keine Beliehenen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 SGB III).<sup>72</sup>

- 19** Schließlich muss es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X um eine **Verwaltungstätigkeit** handeln, die **nach diesem Gesetzbuch** ausgeübt wird. Vom Anwendungsbereich des SGB X werden demnach prinzipiell nur solche Tätigkeiten erfasst, die ihre rechtliche Grundlage im Sozialgesetzbuch finden.<sup>73</sup> Das SGB X ist also allein auf das Verwaltungshandeln in denjenigen Bereichen anwendbar, „die Regelungsgegenstand der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs und der nach § 68 SGB I gleichgestellten Gesetze sind“<sup>74</sup> – die „Sozialverwaltung im engeren Sinn“.<sup>75</sup> Es tritt damit für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch an die Stelle des VwVfG (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Das OVG Hamburg vertritt, dass zur „Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetzbuch“ alle Verwaltungshandlungen gehören, die sich „in den dem Sozialgesetzbuch zugeordneten Sozialleistungsbereichen vollziehen“.<sup>76</sup> Dafür reiche ein mittelbarer Bezug aus, also wenn „das der Aufgabe zugrundeliegende Gesetz auf die Anwendung von Vorschriften verweist, die zum Leistungsbereich des SGB zählen“.<sup>77</sup> Konkret ging es in der Entscheidung des OVG Hamburg um die Aufhebung nach § 48 SGB X einer Heraufsetzung des Familienanteils für den Besuch einer Kin-

<sup>69</sup> BSG v. 23.10.1996 - 4 RK 2/96 - juris Rn. 23.

<sup>70</sup> Vgl. Hessisches Landessozialgericht v. 18.08.2009 - L 3 U 133/07 - juris Rn. 32.

<sup>71</sup> Vgl. BT-Drs. 8/2024. S. 30 zu § 1; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 42; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 12; *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 10.

<sup>72</sup> Vgl. dazu auch BT-Drs. 17/10749, S. 17 zu Nr. 9; tendenziell eher für die Annahme einer Beleihung noch BSG v. 03.08.2011 - B 11 SF 1/10 R - juris Rn. 21 ff., insb. 27 zu den Zertifizierungsstellen im Bereich der beruflichen Weiterbildung nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV.

<sup>73</sup> Ganz ausnahmsweise gehen Bestimmungen des SGB X – wie z.B. § 64 SGB X – selbst über den Bereich des SGB hinaus, z.B. bei der Kostenfreiheit der Übermittlung von Melderegisterauskünften an einen Sozialleistungsträger (vgl. BVerwG v. 26.06.1987 - 8 C 70/85 - juris Rn. 15; *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 3).

<sup>74</sup> Thüringer OVG v. 19.12.2007 - 3 ZKO 1262/05 - juris Rn. 8; so ebenfalls OVG Niedersachsen v. 18.09.2013 - 4 LC 116/11 - juris Rn. 20; vgl. auch *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 3; *Fichte* in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 1 SGB X Rn. 4; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 18.

<sup>75</sup> *Krause* in: Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 10.

<sup>76</sup> Vgl. OVG Hamburg v. 30.04.2013 - 4 Bf 144/12.Z - juris Rn. 11.

<sup>77</sup> Vgl. OVG Hamburg v. 30.04.2013 - 4 Bf 144/12.Z - juris Rn. 11 unter Bezug auf BSG v. 26.08.2008 - B 8 SO 26/07 R - juris Rn. 16 zum damaligen Grundsicherungsgesetz. Soweit in dieser BSG-Entscheidung eine Bedeutung des § 68 SGB I für die Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X abgelehnt wird, kann dem freilich nur mit der Maßgabe gefolgt werden, dass jedenfalls immer ein mittelbarer Bezug im oben genannten Sinne auf das formelle Sozialrecht gegeben sein muss. Anderenfalls wäre die Regelung zur Anwendbarkeit des SGB völlig konturenlos.

dertagesstätte nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz, das mehrfach auf das SGB VIII Bezug nimmt. Recht ähnlich ist das BVerwG der Auffassung, dass öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem SGB vorliegt, wenn ein Leistungsträger einem Bürger eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung in Ausführung einer ihm nach dem Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgabe erbracht hat.<sup>78</sup> Im Einzelfall ist hier also recht trennscharf zu differenzieren, wenn es um die Anwendbarkeit des SGB X und z.B. seine im Vergleich zum VwVfG bürgerfreundlichen Aufhebungsvorschriften nach §§ 44 ff. SGB X geht. **Beispielsweise** gehört zur öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit von Behörden nach dem Sozialgesetzbuch i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X nach der Rechtsprechung des BSG auch die Ausführung des Gesetzes zur **Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)**, das der Gesetzgeber als Spezialregelung zu dem im SGB VI geregelten Recht der gesetzlichen Rentenversicherung konzipiert hat.<sup>79</sup> Dafür lässt sich in systematischer Hinsicht zunächst anführen, dass das ZRBG „die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“ (WGSVG) ergänzt (vgl. § 1 Abs. 2 ZRBG). Die Vorschriften des WGSVG ergänzen ihrerseits „zugunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ (§ 7 WGSVG). Überdies greift § 3 ZRBG Begriffe des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung auf: „Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung“, „Zugangsfaktor“, „Wartezeit“, „Rente wegen Alters“.<sup>80</sup> Ein anderes von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschiedenes Beispiel betrifft einen Fall, in dem um die **Rückforderung der Förderleistungen für Investitionskosten von einem ambulanten Pflegedienst** gestritten wurde. Rechtliche Grundlage für die Förderung war – trotz der Verpflichtung der Länder zur Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur in § 9 SGB XI – aber nicht das Sozialgesetzbuch, sondern das Niedersächsische Pflegegesetz (§§ 7 ff.). Dementsprechend richtete sich die Rücknahme des Förderbescheides auch nicht nach § 45 SGB X, sondern nach dem für den Geförderten ungünstigeren § 48 VwVfG Niedersachsen.<sup>81</sup> Wenn die Verwaltung also Rechtsmaterien außerhalb des Sozialgesetzbuches vollzieht, ist regelmäßig nicht das SGB X anzuwenden, auch wenn diese Konstellationen eine gewisse Sozialrechtsnähe aufweisen. **Weitere Beispiele** dafür sind Regelungen des Landessozialrechts wie das Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, das Beamtenversorgungsgesetz, das Recht des Lastenausgleichs nach dem Lastenausgleichsgesetz oder präventiv-ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, z.B. bei der Einweisung eines wohnsitzlosen Menschen in eine fremde Wohnung.<sup>82</sup> Andererseits kommt es nicht auf das üblicherweise von einer Behörde anzuwendende Verfahrensrecht, sondern auf das in der konkreten Aufgabe einschlägige an. Demnach muss beispielsweise die oberste Verwaltungsbehörde des Landes bei der sog. Gewährleistungsentscheidung über das Vorliegen

<sup>78</sup> Vgl. BVerwG v. 11.07.2013 - 5 C 24/12 - juris Rn. 22; ähnlich auch BSG v. 07.09.2006 - B 4 RA 43/05 R - juris Rn. 38.

<sup>79</sup> Vgl. BSG v. 07.02.2012 - B 13 R 40/11 R - juris Rn. 20.

<sup>80</sup> Vgl. zu alledem BSG v. 07.02.2012 - B 13 R 40/11 R - juris Rn. 20.

<sup>81</sup> Vgl. BVerwG v. 29.01.2009 - 3 B 129/08 - juris Rn. 1; OVG Lüneburg v. 15.09.2008 - 4 LC 237/05 - juris Rn. 27 ff. Einen vergleichbaren Sachverhalt mit einer Investitionsförderung auf der Grundlage des Thüringischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (ThürAGPflegeVG) hat das Thüringische OVG genauso entschieden (vgl. Thüringer OVG v. 19.12.2007 - 3 ZKO 1262/05 - juris Rn. 8). Vgl. auch die Entscheidung des Hamburgischen OVG v. 31.01.1996 - Bf III 69/95 - juris Rn. 49: „Die Zuwendung von Haushaltsmitteln an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fällt nicht unter das SGB. Maßgebend sind insoweit die §§ 23, 44 LHO, und für die Rückforderung solcher Zuwendungen gilt das GRückfZ vom 30. April 1979.“

<sup>82</sup> Vgl. Krause in: Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 11; Wallerath in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 6.

bestimmter Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI das SGB X und nicht das VwVfG anwenden.<sup>83</sup> Die **Gerichtsverwaltung bei den Sozialgerichten** ist keine Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch, sodass das SGB X hier nicht gilt.<sup>84</sup>

## 2. Anwendungsvorbehalt (Absatz 1 Satz 2)

**20 § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X** normiert einen **Vorbehalt für die Anwendbarkeit** des SGB X beim Handeln von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht stehen – also auch von Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sofern diese juristischen Personen besondere Teile des Sozialgesetzbuches ausführen, die nach Inkrafttreten des ersten Kapitels des SGB X – also nach dem 01.01.1981 – Bestandteil des Sozialgesetzbuches geworden sind, müssen diese besonderen Teile des Sozialgesetzbuches die Anwendbarkeit des SGB X eigens erklären. Hintergrund für diese auf Anregung des Vermittlungsausschusses (vgl. Rn. 1) ergänzte Bestimmung ist, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen anderenfalls durch Bundesgesetz keine Vorgabe für das Verwaltungsverfahren eines Landesorgans gemacht werden könnte (vgl. Art. 83, 84 GG).<sup>85</sup> Im Unterschied zur Gesetzesbegründung<sup>86</sup> wird man dagegen bei der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG kein Zustimmungserfordernis für bundesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens<sup>87</sup> (mehr) annehmen können<sup>88</sup>. Dafür spricht bereits, dass der Wortlaut von Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG – im Unterschied zu Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG – nur die Errichtung der Behörden, aber nicht das Verwaltungsverfahren dem Zustimmungsbedürfnis unterstellt.<sup>89</sup>

**21** Nach der Rechtsprechung des BSG ist für die Anwendbarkeit des SGB X – und damit für eine Ausnahme vom Vorbehalt der vorrangigen Anwendung des VwVfG des Landes – **ausreichend**, wenn eine „**mittelbare Anerkennung**“ als Verwaltungsaufgabe nach dem SGB vorliegt.<sup>90</sup> Diese wurde in der Rechtsprechung beispielsweise angenommen für die Inbezugnahme einer nicht formell zum Sozialgesetzbuch zählenden Rechtsverordnung, die durch eine Überleitungsregelung im seinerzeit neuen Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in Kraft gelassen wurde.<sup>91</sup> Auch wenn ein Gesetz mit umfangreichen Änderungen, aber unter Wahrung seines Charakters, einem anderen Gesetz nachfolgt, auf das anerkanntermaßen das SGB X anwendbar war, bedarf es keines neuen Anwen-

<sup>83</sup> Vgl. LSG Berlin v. 23.05.2003 - L 1 AR 1/02 - juris Rn 20.

<sup>84</sup> Vgl. Bayerisches LSG v. 12.09.2012 - L 15 SF 327/10 B E - juris Rn. 9.

<sup>85</sup> Vgl. OVG Lüneburg v. 10.04.2002 - 4 LB 4/02 - juris Rn. 30 unter Bezugnahme auf BR-Drs. 288/80, Anlage S. 1 Nr. 1; VG Göttingen v. 14.04.2005 - 2 A 95/04 - juris Rn. 16 unter Bezugnahme auf BR-Drs. 288/80, Anlage S. 1 Nr. 1; *Krause* in: Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 16; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 26; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 7. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB X an sich wird aber – soweit ersichtlich – nicht in Frage gestellt. Da dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Materien der öffentlichen Fürsorge sowie der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zukommt, wird eine „ungeschriebene konkurrierende Annexkompetenz des Bundes für das SGB X“ angenommen (*Diering/Waschull* in: *Diering/Timme*, SGB X, Einleitung Rn. 30).

<sup>86</sup> Vgl. OVG Lüneburg v. 10.04.2002 - 4 LB 4/02 - juris Rn. 30 unter Bezugnahme auf BR-Drs. 288/80, Anlage S. 1 Nr. 1; VG Göttingen v. 14.04.2005 - 2 A 95/04 - juris Rn. 16 unter Bezugnahme auf BR-Drs. 288/80, Anlage S. 1 Nr. 1.

<sup>87</sup> Z.B. beim BAföG (Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. § 56 BAföG, vgl. auch § 39 BAföG).

<sup>88</sup> Vgl. BVerfG v. 04.05.2010 - 2 BvL 8/07, 2 BvL 9/02 - juris Rn. 132; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 34b.

<sup>89</sup> Vgl. BVerfG v. 04.05.2010 - 2 BvL 8/07, 2 BvL 9/02 - juris Rn. 133 f.; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 34b.

<sup>90</sup> Vgl. die in den nachfolgenden Fußnoten zitierte Rechtsprechung; vgl. ferner *Breitkreuz* in: *Diering/Timme*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 3; *Mutschler* in: *KassKomm*, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4; *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 20; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 4.

<sup>91</sup> Vgl. BSG v. 21.10.1999 - B 11 AL 25/99 R - juris Rn. 18 f. - SozR 3-1300 § 48 Nr. 68; in diesem Sinne bereits BSG v. 01.06.1994 - 7 RAR 118/93 - juris Rn. 17 - SozR 3-8825 § 2 Nr. 2.

dungsbefehls (hier **SGB XII** als Nachfolger des BSHG).<sup>92</sup> Ähnlich argumentiert das Sächsische LSG in Bezug auf das **SGB II** als Ablösung der vormaligen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfe-Systeme, zumal hier auch § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter Beachtung der Sonderregelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X die Anwendbarkeit des SGB X ausdrücklich vorsehe.<sup>93</sup> In einem anderen Fall entschied das LSG Nordrhein-Westfalen zum seinerzeitigen Grundsicherungsgesetz – **GSiG** (jetzt Viertes Kapitel des SGB XII) mit vergleichbarer Argumentation: Das GSiG enthielt zwar keinen ausdrücklichen Anwendungsbefehl für das SGB X, bildete aber der Sache nach eine Materie der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe sei auch bereits vor dem Inkrafttreten des SGB X am 01.01.1981 nach § 9 SGB I ein Gegenstand des Sozialgesetzbuches gewesen, so dass das SGB X auf das GSiG anzuwenden gewesen sei.<sup>94</sup> Im **Ergebnis** ist das SGB X somit anwendbar, wenn eine rechtliche Regelung, die nicht formell Bestandteil des SGB ist, einem der sozialen Rechte nach den §§ 3-10 SGB I zuzuordnen ist und zusätzlich (zumindest in Gestalt einer Vorläuferregelung) beim Inkrafttreten des SGB X bereits bestanden hat.<sup>95</sup> Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird die Anwendbarkeit des SGB X abgelehnt für das **Adoptionsvermittlungsgesetz** i.S.d. § 68 Nr. 12 SGB I, da das Gesetz die Anwendbarkeit des Verfahrens nach dem SGB X nicht eigens anordne (anders jedoch § 9d Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG für den Datenschutz nach dem Zweiten Kapitel des SGB X) und es auch keine Nachfolgeregelung zum vor Schaffung des SGB VIII über § 68 Nr. 1 SGB I a.F. inkorporierten Gesetz für Jugendwohlfahrt sei.<sup>96</sup> Daran trifft sicherlich zu, dass die Adoptionsvermittlung bereits historisch in einem eigenen Gesetz geregelt war, sodass es keine ausdrückliche Erfassung in § 68 SGB I gab. Wenn man allerdings stärker in Betracht zieht, dass die Adoptionsvermittlung eine Aufgabe der Jugendhilfe ist<sup>97</sup>, könnte man – analog der Rechtsprechung zur Grundsicherung für alte Menschen<sup>98</sup> – einen besonderen Anwendungsbefehl auch für obsolet halten.

### 3. Nichtgeltung für Ordnungswidrigkeiten (Absatz 1 Satz 3)

- 22** Nach **§ 1 Abs. 1 Satz 3 SGB X** gilt das erste Kapitel des SGB X nicht für Verfolgung und Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** durch Sozialbehörden (z.B. aufgrund von § 63 SGB II, §§ 404 f. SGB III, §§ 111 f. SGB IV, §§ 209 ff. SGB VII, § 156 SGB IX (= § 238 SGB IX i.d.F. ab 2018), § 14 BEEG). Hintergrund für diese Ausnahme von der Anwendbarkeit ist die Tatsache, dass das Ordnungswidrigkeitenverfahren eher einem gerichtlichen Verfahren als dem üblichen Verwaltungsverfahren ähnelt.<sup>99</sup> Daher gilt hier das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG.<sup>100</sup> Freilich bestimmt sich die Zuständigkeit einer Sozialbehörde für diese Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gemäß

<sup>92</sup> Vgl. BSG v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R - juris Rn. 16 - SozR 4-1300 § 44 Nr. 11; kritisch dazu *Waschull* in: Diering/Timme/Waschull, SGB X, § 1 SGB X Rn. 6.

<sup>93</sup> Vgl. Sächsisches LSG v. 12.12.2012 - L 3 AS 310/09 NZB - juris Rn. 31.

<sup>94</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 06.12.2007 - L 9 SO 4/06 - juris Rn. 24 f.; so auch BSG v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R - juris Rn. 17 - SozR 4-1300 § 44 Nr. 11; Sächsisches LSG v. 12.12.2012 - L 3 AS 310/09 NZB - juris Rn. 32; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; anderer Ansicht aber SG Aachen v. 14.08.2007 - S 20 SO 34/07 - juris Rn. 5 mit dem rein formalen Argument, dass im GSiG kein ausdrücklicher Anwendungsbefehl erteilt worden sei, und LSG Baden-Württemberg v. 28.06.2007 - L 7 SO 5884/06 - juris Rn. 24 ff. mit dem Argument, dass die Grundsicherung keine Materie der Sozialhilfe im Sinne des § 9 SGB I sei.

<sup>95</sup> Vgl. *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 6.

<sup>96</sup> Vgl. *Neumann* in: Hauck/Noftz, SGB X, K § 1 SGB X Rn. 35.

<sup>97</sup> Vgl. *Sünderhauf-Kravets* in: Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, Kap. 7.2 Rn. 1.

<sup>98</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 06.12.2007 - L 9 SO 4/06 - juris Rn. 24 f. zum Grundsicherungsgesetz; so auch BSG v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R - juris Rn. 17 - SozR 4-1300 § 44 Nr. 11 zu den §§ 41-46 SGB XII.

<sup>99</sup> Vgl. *Krause* in: Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, GK-SGB X 1, § 1 SGB X Rn. 12.

<sup>100</sup> Vgl. *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5; *Mutschler* in: KassKomm, SGB X, § 1 SGB X Rn. 7; *Roos* in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5.

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. § 64 Abs. 2 SGB II, § 405 SGB III, § 112 SGB IV, § 210 SGB VII, § 156 Abs. 3 SGB IX (= § 238 Abs. 3 SGB IX i.d.F. ab 2018), §§ 14, 12 Abs. 1 BEEG).<sup>101</sup>

## C. Praxishinweise

- 23** § 37 SGB I legt grundlegend für das Sozialgesetzbuch einen Vorbehalt abweichender Regelungen fest. Damit wird das allgemeine Prinzip des Vorrangs der spezielleren Regelung normiert (lex specialis derogat legi generali). Selbst wenn das SGB X also prinzipiell anwendbar ist, haben verfahrensrechtliche Bestimmungen in den anderen Büchern des Sozialgesetzbuches das Primat. Solchermaßen **vorrangige Regelungen** finden sich beispielsweise in § 40 SGB II, § 330 SGB III, §§ 100 f., 115 ff. SGB VI, §§ 53, 20 BAföG.<sup>102</sup>

## D. Reformbestrebungen

- 24** Der Gesetzgeber hat sich entschieden, das Verwaltungsverfahrensrecht auf drei Gesetze aufzuteilen, nämlich das VwVfG, die AO und das SGB X, um eine sachangemessen differenzierte Verwaltungspraxis zu ermöglichen. Zugleich soll aber ein Mindestmaß an Gemeinsamkeit vorhanden sein.<sup>103</sup> In der Literatur wird insofern jedoch z.T. eine Tendenz zum „Auseinanderdriften“ der gesetzlichen Regelungen gesehen und es werden „zusätzliche legislatorische Schritte“ gefordert, um „die Chance zur Vereinheitlichung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens zu nutzen und das teilweise noch bestehende, sachlich nicht immer gerechtfertigte Nebeneinander unterschiedlicher Normierung zu überwinden“.<sup>104</sup> Inwiefern der Gesetzgeber diesem Ruf folgt, bleibt abzuwarten. Dagegen spricht aber, dass noch nicht einmal bei der Diskussion um die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit die zwingende Notwendigkeit einer einheitlichen Verfahrensordnung gesehen wurde.<sup>105</sup> Außerdem betrifft das SGB X ganz spezifische Fallgestaltungen, was es aus sozialstaatlichen Erwägungen rechtfertigt, z.B. bürgerfreundlichere Aufhebungsvorschriften in den §§ 44 ff. SGB X mit größerem Vertrauensschutz vorzusehen, als ihn das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht in den §§ 48 f. VwVfG kennt.

<sup>101</sup> Vgl. *Breitkreuz* in: Diering/Timme, SGB X, § 1 SGB X Rn. 5.

<sup>102</sup> Vgl. *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 9.

<sup>103</sup> Vgl. *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 1; *Diering/Waschull* in: Diering/Timme, SGB X, Einleitung Rn. 16.

<sup>104</sup> *Wallerath* in: von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch (SRH), § 11 Rn. 2.

<sup>105</sup> Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit“ zum Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 2004, S. 20 f.